



Satzung des Vereins „Lokale Agenda 21 Wetter (Ruhr) e.V.“

Präambel

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992 haben die Regierungen der Welt einen Handlungsrahmen für den Weg ins 21. Jahrhundert verabschiedet – die Agenda 21. Das Ziel ist, eine ökologisch verträgliche, wirtschaftlich leistungsfähige und sozial gerechte Entwicklung in allen Ländern zu erreichen. Im Kapitel 28 des Abschlussdokuments werden die Städte und Gemeinden aufgefordert, in einen Dialog mit ihren Einwohnern, den örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft einzutreten und eine Lokale Agenda zu beschließen.

Nach einem entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 16.12.1999 hat sich der Agenda - Prozess in Themenkreisen, Arbeits- bzw. Projektgruppen und einem koordinierenden Beirat konstituiert.

Der Verein „Lokale Agenda 21 Wetter (Ruhr)“ will diese schon bestehenden Gruppen in ihrer Arbeit unterstützen und weitere Akteure aus der Wetteraner Bevölkerung, der örtlichen Wirtschaft, Vereinen und Verbänden, Parteien und Initiativen wie Rat und Verwaltung der Stadt Wetter in den Agenda - Prozess einbeziehen. Um auch die praktische Arbeit der Agendagruppen zu unterstützen, hat sich die Schaffung einer rechtsfähigen Konstruktion als notwendig und wünschenswert erwiesen.

Der Verein „Lokale Agenda 21 Wetter (Ruhr)“ ist unabhängig, überparteilich und offen für alle, die an der Verwirklichung der „Agenda 21“ interessiert sind.

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lokale Agenda 21 Wetter (Ruhr)“ Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Wetter an der Ruhr.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Geschäftsstelle des Vereins ist das Agenda - Büro der Stadt (Wetter).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des lokalen Agenda - Prozesses für eine nachhaltige Entwicklung in Wetter. Die Agenda 21 ist ein nachhaltiges Zukunftsprogramm für das 21. Jahrhundert, vor allem in den Bereichen Ökologie, Ökonomie, sozialen Fragen, Förderung von Frauen- und Kultur, Kindern und Jugendlichen, Migration, entwicklungspolitischer Zusammenarbeit und ihren wechselseitigen Beziehungen zueinander.
- (2) Zu diesem Zweck nutzt der Verein das Agenda-Büro der Stadt Wetter (Ruhr), das Dienstleistungsfunktionen für den Agenda - Prozess und die Agenda - Gruppen wahrnimmt:
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
 - Organisation von Projekten;
 - Hilfe bei der Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten gegenüber Mitgliedern und Agenda - Akteuren (Partnern);
 - erwerben und verwalten von Mitteln für Veranstaltungen und Projekte;
 - Förderung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für die Ziele der Agenda 21.
- (3) Der Verein kann sich an überregionalen Kooperationen beteiligen, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, soziale, kulturelle und die kommunale Gemeinschaft fördernde Zwecke im Sinne der Bestimmung des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung und im Geiste der Deklaration zur Agenda 21.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Für ihre Vereinstätigkeiten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende
 - a) mit schriftlicher Erklärung (spätestens einen Monat vor Jahresende) an den Vorstand,
 - b) durch Liquidation einer juristischen Person,
 - c) mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
 - d) mit dem Ableben des Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als ein Jahr trotz Mahnung seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen, gezahlte Vereinsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Einrichtung weiterer Organe.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
 - b) Entscheidung über Ausschussanträge und Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Beschlussfassung Satzungsänderungen.
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Die Versendung erfolgt als Textdatei per E-Mail, sofern dem Vorstand vom Mitglied eine entsprechende Adresse genannt worden ist. Liegt diese nicht vor, erfolgt die Versendung per Post. Die Einladung muss 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
 - (4) Darüber hinaus ist auf Antrag von 20 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Vorstand einzuberufen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, juristische Personen werden vertreten durch einen schriftlich Bevollmächtigten, weitere Bevollmächtigte sind nicht zulässig.
 - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung vorsehen.
 - (7) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird von der/den Vorsitzenden geleitet. Bei der Wahl des Vorstandes wird die Leitung der Sitzung einem von der Versammlung gewählten Wahlausschuss übertragen, welcher aus seiner Mitte seine(n) Vorsitzende(n) bestimmt.
 - (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zuzustellen ist. Das Protokoll ist angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung, die vom Einspruchsführer nachzuweisen sind, beim Vorstand kein Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung verbindlich.
 - (10) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, wobei der Termin zur erneuten Vollversammlung nicht innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Versammlung, angesetzt werden darf. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig; hierauf ist bereits in der ersten Einladung hinzuweisen.
 - (11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Abs. 2 BGB), dass finanzielle Verpflichtungen nur eingegangen werden können, die im Rahmen der finanziellen Jahresplanung abgedeckt sind.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand wird von der/ von dem Vorsitzenden oder einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Ablauf der Amtszeit, Austritt oder Tod (siehe Mitgliedschaft). Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl durchführen. Bis zur Neuwahl wird dessen Amt von einem Vorstandsmitglied aufrückend nach § 7 (1) wahrgenommen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans zu entscheiden,
 - die Vereinsgeschäfte mit Hilfe des Agenda - Büros zu führen.

§ 9 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten. Diese müssen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit uneingeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

Die zwei Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Geschäftsordnung werden die Fragen geregelt, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. (Siehe § 6)
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt, begründet und in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.
- (3) Die mit der Auflösung des Vereins verbundenen Arbeiten werden von Liquidatoren übernommen. Die sind unmittelbar nach dem Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Kommt der Beschluss nicht zustande, sind der Vorstand (Vorsitzende/r und zwei Stellvertreter) die Liquidatoren.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Ziel der Verwendung für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Wetter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.09.2001 von der Gründungsversammlung beschlossen und damit in Kraft gesetzt.